LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Der Staatssekretär

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5007
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

DokNr: 2020/029610

AZ: 11A-6270/A0006/V001

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landrätinnen/Landräte/Oberbürgermeister

nachrichtlich:
Gesundheitsdezernentinnen und
Gesundheitsdezernenten
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund

Schulämter

gemäß Verteiler

Nur per E-Mail!

Potsdam, 28. April 2020

Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020 sowie vom 18. April 2020

Gewährleistung einer geordneten Wiederaufnahme des Unterrichts und der Einrichtung pädagogischer Angebote an den Schulen des Landes Brandenburg

Anlage

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeister,

die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 21) wurde mit Verordnung vom 24. April 2020 (GVBL. II Nr. 25) geändert. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-EindV sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Hierunter fällt auch der Unterricht an Schulen, soweit dieser eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert.

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 3a der SARS-CoV-2-EindV gelten ab dem 4. Mai 2020 Unterricht und pädagogische Angebote dann nicht als Ansammlungen, wenn das für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium entsprechende Maßgaben trifft.

Auf Grundlage von §§ 2 Absatz 3 Satz 5, 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 IfSG und im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium weise ich ergänzend und konkretisierend zu meiner Allgemeinen Weisung vom 18. April 2020 **ab dem 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020** an:

In den Schulen gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt, soweit nachfolgend keine hiervon abweichenden Festlegungen oder Zulassungen getroffen werden.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung" und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung beschult werden, kann fortgeführt werden.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehener Prüfungen und schulischer Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz werden zugelassen.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.3 meiner Weisung vom 18. April 2020 in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden.

Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes nehmen ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht, Prüfungen oder an pädagogischen Angeboten der Schule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder auf.

Der bereits seit dem 27. April 2020 zugelassene Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
2. in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung" „Lernen", „Hören", körperliche und motorische Entwicklung" sowie „Sehen" und
3. in den beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisung sowie vergleichbare Angebote.

Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen,
2. in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung", „Lernen" „Hören", körperliche und motorische Entwicklung" sowie „Sehen,
3. in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
4. in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
5. in der Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien,
6. in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
7. im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
8. in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen. Pädagogische Angebote der Schule werden für Schülerinnen und Schüler,

1. die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
2. die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zugelassen.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der SARS-CoV-2-EindV und der Beibehaltung der oben dargestellten Rechtsgrundlagen wird ab dem 11. Mai 2020 der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
2. in der Jahrgangsstufen 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung", „Lernen" „Hören", körperliche und motorische Entwicklung" sowie „Sehen

zugelassen.

In der Anlage erhalten Sie ein Muster für eine entsprechend zu erlassene Allgemeinverfügung.

Wir bitten Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich um Information der betreffenden Stellen. Vorsorglich weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Hortbetreuung im Zuge der Aufnahme des Unterrichts an den Grundschulen entgegen ursprünglicher Überlegungen auf die Notfallbetreuungsfälle beschränkt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ranft

Im Einvernehmen mit

Ines Jesse
Staatssekretärin
Bildung, Jugend und Sport

Anlage
Allgemeinverfügung Landkreis/Kreisfreie Stadt

Allgemeinverfügung
Landkreis / kreisfreie Stadt

über das Verbot der Unterrichtserteilung in von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 / 27. März 2020 / 18. April 2020 wird auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird ab dem 4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit nachfolgend keine abweichenden Maßgaben getroffen werden oder eine Zulassung erfolgt:

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung" und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung beschult werden, kann fortgeführt werden.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehener Prüfungen und schulischer Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz werden zugelassen.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß .... meiner Allgemeinverfügung vom ... in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden.

Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes nehmen ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht oder an pädagogischen Angeboten der Schule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder auf.

Der bereits ab dem 27. April 2020 zugelassene Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
2. in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung" „Lernen", „Hören", körperliche und motorische Entwicklung" sowie „Sehen" und
3. in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisung sowie vergleichbare Angebote.

Ab dem 4. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufen 6 an Grundschulen,
2. in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung", „Lernen" „Hören", körperliche und motorische Entwicklung" sowie „Sehen,
3. in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
4. in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
5. in der Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien,
6. in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
7. im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
8. in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen. Pädagogische Angebote der Schule werden für Schülerinnen und Schüler,

1. die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder
2. die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zugelassen.

Ab dem 11. Mai 2020 wird der Unterricht

1. in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
2. in der Jahrgangsstufen 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung", „Lernen" „Hören", körperliche und motorische Entwicklung" sowie „Sehen

zugelassen.

Bekanntmachungshinweise
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim ... erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen